

Ich erlaube mir E. K. H. zu Ihren Winterabenden zu empfehlen, die Briefe des Königs Johann Sobiesky an seine Gemahlin, die Geschichte des Bataillons der Philhellenen, und die Norwegischen Romane von Steffens.

Heute verlasse ich meine Einsamkeit um zu dem Landtag nach Münster zu reisen, auch bin ich zum Staatsrath nach Berlin im Januar berufen — wohl wünschte ich die Reise erst im Februar zu machen, da mir das Leben während des Carneval zu geräuschvoll ist.

Mit der Bitte meine Ehrfurcht E. K. H. dem Prinzen auszudrücken, und mit gleichen Gefinnungen für E. K. H. unterzeichne ich ic."

Am selbigen Tage reiste er zum Landtage nach Münster. —

Sechster Abschnitt.

Der zweite Westphälische Landtag.

1828, 23ten November bis 21ten December.

Am 23ten November eröffnete der Landtagscommissar Oberpräsident v. Vincke, nach vorhergegangenem Gottesdienste, den zweiten Westphälischen Landtag im Friedenssaale des Rathhauses durch eine Rede. Nachdem er die Landtagspropositionen dem Landtagsmarschall übergeben hatte, nahm Stein das Wort:

„Des Königs Majestät sprachen in dem Landtags=Abschiede dd. 13ten Juli 1827

„Ihren landesväterlichen Dank aus, für die von der ersten ständischen Versammlung an den Tag gelegte Anhänglichkeit und Liebe zu Ihrer Person, und Ihre Zufriedenheit mit dem Eifer und der Einsicht, mit welchen die Stände das Wohl des Landes sich haben angelegen seyn lassen.“

In dieser huldreichen Aeußerung unseres verehrten Monarchen werden die zum gegenwärtigen Landtage versammelten Herren Stände neue Bewegungsgründe finden, Allerhöchstdesselben Vertrauen zu entsprechen, durch gründliche, unbefangene und gewissenhafte Anwendung ihrer Einsichten und Kräfte, zum Frommen des Landes, zu dessen Vertretung sie berufen sind.

Gewiß verdient das von unserm geliebten König gebildete Institut der ständischen Versammlungen den innigsten ehrfurchtsvollsten Dank aller Preußen, da nicht die Schule allein, sondern Theilnahme an den Angelegenheiten des Ganzen der sicherste Weg ist zur Vollendung der geistigen und sittlichen Entwicklung eines Volks. Sie entrückt den Menschen den engen Schranken der Selbstsucht, versetzt ihn in das edle Gebiet des Gemeinwohl's, und an die Stelle des Strebens nach Genuß und Gewinnst, des starren Hinbrütens der Faulheit, des Versinkens in Gemeinheit, tritt ernste Anwendung des Geistes, Willens und Vermögens auf das dem Vaterlande Gemeinnützige, und das wahrhaft Wissenswürdige, und es entwickelt sich durch selbstständiges freisinniges Handeln bei dem Einzelnen und der Gesamtheit eine Energie des Geistes und Willens, die eine reiche Quelle des Edlen und Großen ist.

Auch die Wissenschaft gewinnt durch politische Freiheit und Thätigkeit, bei deren Abwesenheit sie sich oft zu trocknen Untersuchungen oder leeren Träumen hinneigt, die der Religion und dem Staate leicht gefährlich werden können.

Die Ausbildung des von Liebe für König und Vaterland beseelten ständischen Instituts verlangt eine schonende, weise Behandlung, wird aber gestört durch starres Kleben am Mechanismus veralteter centralisirender Formen, durch leere Furcht vor revolutionären Gespenstern, die oft Feigheit hervorruft, Schlaueit benützt.

Wir dürfen vertrauensvoll einer schönen Zukunft entgegensehen, alle Hindernisse wird die Hand unseres weisen, frommen, hochherzigen Königs beseitigen, er wird mit kräftiger Hand und dem Segen des Gottes, der ihn in seinen Unternehmungen durch eine verhängnißvolle Zeit so wunderbar leitete, vollenden das Gebäude einer dem hohen Stande der Bildung seines Volkes angemessenen, und dessen unerschütterliche Treue belohnenden politischen

Ordnung, er wird der daraus für ihn und das Ganze entspringenden Segnungen sich viele Jahre erfreuen.

Als Bürgschaft für die Erfüllung dieser Erwartungen dienen uns mehrere durch den Landtags-Abschied bereits gegebene Institutionen, als Wahl der Landräthe, Bildung der Graysstände, und die wiederholt gegebene Versicherung der baldigen Vollziehung der Städte- und Gemeinde-Ordnung.

Manche Gegenstände, so auf dem ersten Landtage verhandelt worden, erfordern gegenwärtig eine wiederholte Berathung, der wir uns mit Gewissenhaftigkeit, leidenschaftloser Unbefangenheit und Gründlichkeit zu unterziehen verpflichtet sind. Wir dürfen um so gewisser seyn von den guten Resultaten unserer Bestrebungen, da wir uns der Unterstützung unseres verehrten thätigen, von der Liebe zu allem Gemeinnützigen und zu der Provinz beseelten Herrn Landtags-Commissars Erc. zu erfreuen haben."

Die landesherrlichen Vorschläge und sonstigen Eingaben wurden zur Bearbeitung an die zehn Ausschüsse über Zulässigkeit der Petitionen, Gemeindeordnung, Kataster, Irrenanstalt, Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Abgaben, Justiz, allgemeine Landespolizei, Rechnungsabnahme vertheilt.

Die Geschäftsbehandlung ließ bereits die guten Folgen des ersten Landtags erkennen. Hatten die Einwohner früher bei gänzlicher Ausschließung von aller Mitwissenschaft und Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten, und bei unbedingter Bevormundung, gar keine oder höchstens eine oberflächliche Kenntniß der gemeinnützigen Anstalten des Landes erlangen können, so war nun durch die Verhandlungen des Landtags die Kenntniß entstanden, und trat in deren Folge bei den einzelnen Abgeordneten eine lebhaftere Theilnahme am Wohl des Ganzen hervor. Die neue Versammlung zeigte die Abgeordneten vertraut mit der Ansicht eines gemeinschaftlichen Bandes, welches alle einzelnen Lan-

beistheile umschlingt, und bisher getrennte, einander fremde Personen und Sachen waren in Berührung gekommen; es herrschte daher mehr Einheit in den Berathungen. Und da das Ungewohnte eines ersten Zusammenwirkens der Stände unter einander und mit der Regierung überstanden war, die von Berlin aus erfolgten Bescheide auf die Anträge des Landtags eine gewisse Herabstimmung in den Erwartungen und Hoffnungen hervorbrachten, und Gegenstände welche zwischen den Ständen selbst eine Spannung bewirkten — mit einer Ausnahme — nicht vorkamen, so blieb der Gang der Verhandlungen fortbauend ein wesentlich ruhiger und die Erfolge befriedigten allgemeiner. Stein selbst richtete seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf den Kataster und die Zulagscentimen, und übergab am 24ten November die von ihm entworfenen Denkschriften den betreffenden Ausschüssen.

Das Finanzministerium hatte den Ständen eine ausführliche Prüfung der vom ersten Landtage gemachten Anträge übersandt; diese nebst den Berichten einzelner Deputirten über den Gang der Provinzialausgleichungscommissionen zu Münster und Arnberg und der Rheinisch-Westphälischen Conferenz zu Godesberg gewährten reichlichen Stoff für die Berathung. Und so wenig Aussicht sich zu einer durchgreifenden Verbesserung darbot, nachdem die Regierung zwei Jahre länger auf dem eingeschlagenen Wege verharret hatte, so ließ sich doch Stein nicht abhalten, möge der Erfolg seyn welcher er wolle, zu thun was er für Pflicht hielt. Der Behauptung des Finanzministers daß die Provinz die Kosten der neuen Katastrirung tragen müsse, setzte er die allgemeinen Grundsätze des Rechts und der neuen Preussischen Finanzgesetzgebung entgegen:

„Der Staat ist allein berechtigt, zu einer, alle Grundbesitzer gleichförmig treffenden, im richtigen Verhältniß zum Rein-Ertrag stehenden, Erhebung eines Theils ihres Einkommens. Es steht so wenig in seiner Willkühr, den Einen hoch, den Andern niedrig

zu belasten, als es von seiner Willkühr abhängt, den Einen Recht zu sprechen, den Andern zu verweigern, er ist zu einer gleichförmigen Steuer-Erhebung, so wie zu einer unpartheiischen Rechtspflege verpflichtet. Hieraus folgt die Verpflichtung die Kosten der Ausgleichung der Provinzial-Uebersteuerungen aus Staatskassen zu nehmen, so wie es mit den Kosten der Rechtspflege u. s. w. geschieht, und das Kataster zu generalisiren, oder im Fall man damit Anstand nimmt, wenigstens die Kosten nicht einem Staats-Theile aufzubürden und den andern zu verschonen.“

Indem er dann aus der Gesetzgebung nachwies, daß bei Ausdehnung des Katasters auf die östlichen Provinzen, in Folge der Besteuerung der Domainen, des bisher exempten Eigenthums und der verschwiegenen Stücke, eine bedeutende Erleichterung für die westlichen Provinzen erfolgen werde, zog er den Schluß, daß die Kosten des Katasters den Ueberschüssen der Staatscasse zur Last fallen müßten. Der angebliche Vortheil der Genauigkeit der Parcellar-Vermessung bis auf ein Procent komme nicht in Betracht gegen die Ungenauigkeit der Schätzung der Reinerträge von zehn bis hundert Procent, niemand verlange sie wenn dagegen die 8½ Procent der Katastersteuer früher wegfallen würden; die Vermessung durch den Generalstaab sey der jetzigen vorzuziehen. Die richtigere Ausmittelung der Reinerträge überließ er erfahrenen Landwirthen, bestand dagegen auf der nachgewiesenen Wahrscheinlichkeit des Fallens der Getraidpreise, wonach die Normalgetraidpreise des Katasters ermäßigt werden müßten, und drang auf Abänderung des bisherigen Verfahrens, des Centralisirens und Bureaucratisirens unter Entfernung der Betheiligten, welches den allgemeinen Unwillen hervorgerufen habe; Mitwirkung, Zustimmung der Betheiligten sey die Bedingung der Zufriedenheit, des Zutrauens, „man ergreife, schloß er, ähnliche Maaßregeln mit denen, so in den Ländern angewandt werden, worin über diese Angelegenheit allgemeine Zufriedenheit herrscht, so werden sie

denselben wohlthätigen und alle Gemüther beruhigenden Erfolg haben. Eine solche Einrichtung wird in dem Geiste der von einem weisen Monarchen gegebenen und zu geben beabsichtigten Institution, in Uebereinstimmung mit seiner Gerechtigkeit und Milde seyn, daher man der Erfüllung der ehrerbietigen Wünsche der Stände mit Vertrauen auf die Weisheit des Regenten entgegensehen darf."

Diese Darstellung fand bei der Kataster-Commission Zustimmung, und auf ihren Antrag beschloß der Landtag darauf anzutragen, daß der Kataster auf die östlichen Provinzen ausgedehnt, oder eine andere Art der Revision der Grundsteuer zur Ausgleichung sämmtlicher Provinzen angenommen, der Kataster-Ertrag sogleich auf den wahren reducirt, ein theoretisch und praktisch gebildeter Landwirth als zweiter General-Abschätzungs-Commissar bestellt, eine ständische Deputation zu wirksamer Beihülfe angeordnet, die ganze bisherige Schätzung revidirt, die Beweisart der materiellen Irrthümer bestimmt, und der Rein-Ertrag der Mühlen und Fabriken von dem Steuercontingent der Provinz abgezogen werde.

Die Denkschrift über die Zusatz-Centimen entwickelte, den im Landtagsabschied vom 13ten Juli 1827 für deren Beibehaltung angeführten Gründen gegenüber, wie diese Abgabe in Frankreich nach Einziehung des gesammten Eigenthums der Provinzen, Bezirke, Gemeinden, Kirchen und Lehranstalten in der Revolution, als Ersatz dafür auferlegt und nach dem damals herrschenden physisokratischen System ausschließlich auf das Grundeigenthum geworfen, an sich ungerecht, in den verschiedenen Bestandtheilen der Provinz Westphalen, welche seit 1813 aus Französischer, Großherzoglich Bergischer, Darmstädtischer und Königlich Westphälischer Verwaltung übernommen wurden, theils nach fünffach verschiedenen

Maassstäben erhoben, theils in drei Ländern, welche fast die Hälfte der Provinz ausmachen, gar nicht bestand oder erlassen wurde. Daraus wird gefolgert, daß die dadurch bestrittenen allgemeinen Bedürfnisse der Verwaltung und Rechtspflege durch gleichmäßige Vertheilung auf alle Klassen der Unterthanen, und nicht die Grundeigenthümer allein, zu bestreiten seyn, die Zusatz-Centimen also aufgehoben werden müßten, besonders da mehrere daraus zu bezahlende Anstalten in Westphalen gar nicht vorhanden seyen, andere durch besondere Steuern unterhalten würden, auch die neuerlich von den Oberpräsidenten beantragte und genehmigte Verwendung zum Wegebau und Schullehrerzulage gleichfalls alle Einwohner anginge, der Grundeigenthümer aber namentlich für Wegebau durch Frohnfuhrn noch besonders herangezogen werde. Bei Widerlegung der regierungsseitig aufgestellten Gründe ward unter anderm einleuchtend gezeigt, daß während die alten Provinzen nur ihre Grundsteuer wie ao. 1808 bezahlten, Westphalen nicht nur diese sammt den darin begriffenen Zuschlägen für Provinzialbedürfnisse, sondern auch noch die seit 1806 sehr bedeutend erhöhten Steuern sammt deren Zusatz-Centimen zu tragen habe; da diese Erhöhung, mithin die Ungleichheit in der Besteuerung zwischen den westlichen und östlichen Provinzen, jetzt von neuem sanktionirt und verewigt werden solle, so müsse man sich abermals an die Gerechtigkeitsliebe des Königs um Befreiung der Provinz Westphalen von der Ueberbürdung gegen die östlichen Provinzen wenden.

Diese überzeugende Darstellung ward von dem Ausschuss angenommen und von den Ständen der Antrag gestellt, den Theil der Zulage-Centimen der zu den Staatskassen gezogen werde, zu erlassen, Etat und Rechnung über den für Provinzialzwecke bestimmten Theil zur Prüfung und Bewilligung der Landstände auf dem Landtage vorzulegen, und die Ersparungen des Remissionsfonds denselben für folgende Jahre zu belassen.

In diesen wie in den vielen andern dem Landtage vorliegenden Angelegenheiten, worunter die Vereinigung der acht Feuerversicherungs-gesellschaften, die Akademie in Münster, Errichtung einer höhern Bürgerschule zu Siegen, Errichtung einer Hülfsbank, Handelsverhältnisse mit Frankreich bemerkt werden, die im Lauf eines Monats verhandelt wurden, zeigte sich eine große Verträglichkeit und gemeinsames Streben auf den gemeinsamen Gegenstand, das Wohl des Landes; nur in einer Sache trat der Standesgeist unerwartet wieder hervor, auf eigene Veranlassung der Regierung, die durch eine am 17ten März 1828 erlassene Verfügung über die Wahlen der Landräthe, den Mitgliedern der Ritterschaft ein Vorzugsrecht dabei eingeräumt hatte. Diese Bestimmung stieß gegen die bestehende Verfassung an, und die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden fanden darin eine Zurücksetzung ihrer Stände gegen die Rheinländer, abgesehen davon daß die kleine Zahl der Rittergutsbesitzer kaum zureiche ein Drittheil der Landrathstellen zu besetzen. Seit 1806, sagten sie, habe Westphalen mit dem Niederrhein unter gleichen Gesetzen gelebt, seit 1368 sey das Herzogthum Westphalen mit dem Erzstift Cöln vereinigt, ohne daß dem Adel ein Vorzugsrecht auf Staatsämter zugestanden; um so schmerzhafter sey den Westphälern diese Zurücksetzung, da sie dem Rheinlande weber an Treue gegen den König, noch an Vaterlandsliebe, noch an Bildung und Bildsamkeit nachstehen. Ihrer Aufforderung an die beiden andern Stände, mit ihnen auf Aufhebung dieses Gesetzes anzutragen, entsprachen diese jedoch nicht, um nicht gegen die Ritterschaft der östlichen Provinzen zurückzustehen, und weil das Recht wenig wirksam sey wegen der geringen Zahl der Candidaten aus dem Ritterstande, in den ohnehin jeder durch Ankauf eines adlichen Guts eintreten könne. Stein hielt die Forderung des dritten und vierten Standes für gerecht, da bei Staatsämtern ausschließlich auf die Befähigung und nicht auf den Stand gesehen werden müsse; da sich beide

Theile nicht vereinigten, so suchten sie die Königliche Entscheidung darüber nach.

Im Laufe der Verhandlungen schrieb Stein dem Erzbischof von Cöln am 10ten December:

„E. E. G. ernste Theilnahme an den Angelegenheiten dieser Provinz, rechtfertigt die Uebersendung der die Landtags-Verhandlungen betreffenden Druckschriften — sie enthalten vieles Lehrreiche, besonders die Abhandlung über das Rheinisch-Westphälische Cataster, das von einem mit dem Abschätzungs- und Vermessungs-Geschäfte gründlich bekannten Mann, auf meine Veranlassung ausgearbeitet worden. Die Catastersachen wurden von dem dazu ernannten Ausschuss tüchtig bearbeitet, die Sophismen der Auskunst u. s. w. aufgehellt, das willkürliche hinterlistige Verfahren der Operation der in Münster und Godesberg versammelten Commission, das sie lähmende Eingreifen des Taschenspielers Rolshausen dargestellt, sucht er gleich durch Vorenthaltung von Nachrichten, durch Verdunkelungen, selbst durch seine Abreise von Münster während der Dauer des Landtags, alles zu verheimlichen und der Prüfung zu entziehen. Ich erwarte mir übrigens von allen unsern Bemühungen — Nichts, sie werden vereitelt durch das blinde Hingeben des Herrn v. B. unter die Herrschaft von Rolshausen, durch den gänzlichen Mangel von Gefühl bey dem letzteren für Wahrheit und Recht, durch die unselige sophistische Richtung seines Geistes, durch die den Herrn Finanzminister beherrschende Fiscalität und seine selbstzufriedene auf Mittelmäßigkeit und Beschränktheit sich gründende Abgeschlossenheit — il ne doute de rien — er glaubt die Wahrheit an allen vier Zipfeln gepackt zu haben.

Bisher waren unsere Verhandlungen ruhig, besonnen, und werden es hoffentlich bleiben, vielleicht entsteht ein Sturm über die vom Bürger- und Bauern-Stande geführte Beschwerde gegen das hiesige Verfahren bey den Landrathswahlen, und den dem Adel dabey gegebenen Vorzug. Ich billige diesen auch nicht, denn

die Hauptsache bey Besetzung der Aemter ist Tüchtigkeit, nicht Geburt, unser Adel ohnehin ist zu wenig zahlreich, größtentheils, aus mancherley Gründen, abgeneigt eine Landrathsstelle anzunehmen.

Ich glaube übrigens daß wir den 21sten I. M. den Landtag schließen werden, und rechne auf meine Zuhausekunft für den 22sten.

Das städtische Leben spricht mich alle Jahre weniger an, das Treiben, Trachten nach Vergnügen, Zusammenlaufen, Essen u. s. w. ist mir lästiger als je, und ich seufze nach Ruhe und Landluft.

Neuigkeiten schreibe ich E. E. G. nicht, von Heurathen junger Männer mit alternden Damen u. dergl., von dem patenten Uebergang des Herrn v. R. zur allein seligmachenden Kirche — von allem diesem werden Sie schon das Nöthige erfahren haben.

Wenn gehen Ihre E. G. nach Berlin? ich wünschte sehr daß Ihre Anwesenheit mit der meinigen zusammenträfe, die zur Berathung kommende Gegenstände sind wichtig, Ablösungsordnung, Städte-, Gemeinde-Ordnung — Wäre es nicht rathsam bey der Beweglichkeit der Rheinländer, ihrer Neigung zu intriganten Treibereyen, in Köln und Aachen ein Patriciat zu bilden, ein erbliches oder lebenslängliches, man setzte es zusammen aus den alten Geschlechtern, oder auch aus denen durch Vermögen und Bedeutenheit angesehensten Männern, wie gesagt erblich oder auf Lebenszeit.

Ich werde den 21sten December in Gappenberg seyn. —

Am 21sten December schloß der Landtagsmarschall die Arbeiten mit dieser Anrede:

„Der zweyte Westphälische Landtag hat gegenwärtig sein Ende erreicht, wir dürfen uns schmeicheln, daß seine Arbeiten, des nachsichtsvollen Beyfalls unseres verehrten und geliebten Königs nicht unwürdig seyn werden.

Die auf zwey Landtagen, denen die Herren Abgeordneten

beygewohnt, gemachte Erfahrungen, werden sie überzeugt haben, wie wichtig und schwierig es ist,

der im Gesetz dd. den 5ten Juni 1824 ausgesprochenen Bestimmung der Landstände zu genügen, nämlich das gesetzmäßige Organ der Provinz zu seyn.

Wir können dieser Bestimmung nur durch ernstes Streben nach Vervollkommnung und Ausbildung des Inneren des Instituts, entsprechen, die durch Gründlichkeit der Arbeiten, und strenge Gewissenhaftigkeit bey den Wahlen der Abgeordneten vorzüglich erreicht wird.

Die Gründlichkeit der Anträge wird vollkommener erreicht, durch Bearbeitung der Anträge vor dem Beginnen des Landtages, wenn sie der Abgeordnete, der sie beabsichtigt, entwirft und entwickelt mit aller der Ruhe, Muße und Benützung aller Erkenntnisquellen, die Wissenschaft, Erfahrung, genaue örtliche Untersuchung des Gegenstandes, und Berathung mit Sach- und Geschäftskundigen eröffnen. So gelingt es, gebiegene durchdachte Anträge zur Berathung der Versammlung zu bringen, die Verirrungen in das Reich der Einfälle werden vermieden, so wie die Gefahr, sich in das Gebiet des Unverdauten zu verlieren. Strenge Gewissenhaftigkeit bey den Wahlen der Abgeordneten ist das andere kräftige Mittel zur Ausbildung des ständischen Instituts.

Die Versammlung erfordert eine Zusammenstellung mannigfaltiger Elemente, die Kenntniß der Gesetze, der Verfassung, der bedeutenderen örtlichen und persönlichen Verhältnisse, der Interessen des Ackerbaues und der Gewerbe, in sich vereinigen.

Die Wahlen müssen daher auf Männer gerichtet seyn, die in der einen oder der anderen der angegebenen Beziehungen ihren Beruf würdig zu erfüllen im Stande sind.

Diese Eigenschaften belebe und leite ein religiös-sittlicher Sinn, reine Vaterlandsliebe, Entfernung von Parteigeist und eitler Selbstzufriedenheit, so wird aus dem Verein so begabter

und so gesinnter Männer unter göttlichem Beistand, reicher Segen für das Vaterland entquellen, und der Beyfall unseres innig geliebten Monarchen uns zu Theil werden.

Nach denen bestehenden Wahlgesetzen verlieren wir ein höchst achtbares Mitglied, den Herrn L.=G.=Director v. Diebahn; wir erkennen alle mit innigem Danke den unermüdeten Fleiß, womit er das lästige Geschäft eines Landtags=Secretairs verrichtet, die Gründlichkeit seiner Anträge als Abgeordneter, die Milde und Freundlichkeit, womit er so wohlthätig in alle ständische Verhältnisse einwirkte.

Um so größeren Dank sind wir ihm schuldig, da er die Zeit, die er den Landtags=Geschäften widmete, seinen wichtigen Amts=Geschäften entzog, die nunmehr seine verdoppelte Anstrengung in Anspruch nehmen. Ihn begleite unser lebhafter Dank und unsere ausgezeichnete Hochachtung, aber auch der allgemeine Wunsch, ihn als Mitglied der Versammlung in unserer Mitte zu sehen."

Während seines Aufenthalts in Münster hatte er sich mehrfach mit den dortigen wohlthätigen Anstalten beschäftigt. Es war ihm gelungen eine Gesellschaft zur Verbesserung der Gefangenen zu gründen, wie eine ähnliche in Düsseldorf zusammentrat. Die Grafen Schmising, Herr v. Korff, Landsberg=Behlen, die verwitwete Freifrau v. Droste, Schmising, Korff und andere Personen aus den verschiedenen Ständen, welche sonst in Münster kastenartig geschieden lebten, übernahmen die Leitung. Auch besuchte er die Hospitäler, und hatte Gelegenheit in einigen die Wirksamkeit der barmherzigen Schwestern zu beobachten. „Sie besorgen die Kranken mit einer Ordnung, schrieb er, einer Reinlichkeit, einer bewundernswürdigen ausdauernden Sanftmuth, welche nur die Religion hervorbringen kann."